OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-151256/6/VG/SSt**

Datum: **Linz, 17. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des J L, wohnhaft in E, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde E vom 23.3.2017, GZ.: 920-1045b-2016, betreffend Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1 Der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) ist Alleineigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes Nr. 218/18, KG G. Dieses Grundstück ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde E als Bauland-Wohngebiet gewidmet, unbebaut und durch die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage aufgeschlossen.

I.2 Mit Bescheid vom 27.9.2016, GZ.: 920-1045b-2016, schrieb der Bürgermeister der Gemeinde E dem Bf für das verfahrensgegenständliche Grundstück gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) den Erhaltungsbeitrag betreffend die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage (Kanalisationsanlage) in Höhe von EUR 226,56 neu vor.

I.3 Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 9.10.2016 Berufung.

I.4 Der Gemeinderat der Gemeinde E wies die Berufung mit Bescheid vom 23.3.2017 ab und bestätigte den erstinstanzlichen Bescheid.

I.5 Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 23.4.2017 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend führte der Bf aus, dass er keinen Kanalanschluss bestellt habe. Die Bestellung eines Kanalanschlusses durch den Bf oder seine Rechtsvorgänger sei nicht nachgewiesen worden. Im Übrigen wiederholte er sein Berufungsvorbringen [Anonymisierung durch das Landesverwaltungsgericht, Anm.]:

„Und Herr [Bürgermeister, Anm.], sie haben mir Kosten bei der Rechtsanwältin [....] versursacht und beim Rechtsanwalt [....].

Und: Sie haben sich in der O als großer in Österreich einzigartiger Sachwalter in Sachen Wasser wichtig getan. Den Rückbau haben sie scheinbar bisher vergessen – ich nicht.

Und zwei mal EUR 500,00 Kostenbeteiligung für den Neubau der Wasseranlage haben sie zu Unrecht von mir eingefordert – den Erhalt haben sie auch persönlich bestätigt.

Die Gegenrechnung ist immer noch offen!"

I.6 Mit Vorlageschreiben vom 2.5.2017, eingelangt am 5.5.2017, wurde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und Einholung eines aktuellen Grundbuchsauszuges. Der unter Punkt I. dargelegte entscheidungswesentliche Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war und lediglich Rechtsfragen zu beantworten waren, erwies sich die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung als nicht erforderlich.

III. Maßgebliche Rechtslage:

Die hier maßgebliche Bestimmung des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl Nr. 114/1993, in der hier relevanten Fassung der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015, LGBl. Nr. 69/2015, lautet:

„§ 28
Erhaltungsbeitrag im Bauland

(1) Die Gemeinde hat dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. Diese Festsetzung gilt auch für die folgenden Jahre.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrags besteht ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrags. Sie endet mit dem Anschluss an die im § 26 Abs. 5 Z 1 und 2 genannten Anlagen oder der Entrichtung der entsprechenden privatrechtlichen Anschlussgebühr.

(3) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 24 Cent und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage 11 Cent pro Quadratmeter.

(3a) Die im Abs. 3 festgelegten Erhaltungsbeiträge ändern sich jeweils zum 1. Jänner entsprechend den durchschnittlichen Änderungen des von der Bundesanstalt Statistik Austria für das vorangegangene Jahr verlautbarten Baukostenindex für den Straßenbau (Basisjahr 2010) oder eines an seine Stelle tretenden Index, soweit sich die Indexzahl um mehr als 10 % geändert hat. Bezugsgröße für die erstmalige Änderung ist der durchschnittliche Indexwert für das Jahr 2015; Bezugsgröße für jede weitere Änderung ist der durchschnittliche Indexwert desjenigen Kalenderjahrs, das für die jeweils letzte Änderung maßgebend war. Eine solchermaßen ermittelte Änderung der Erhaltungsbeiträge wird nur dann wirksam, wenn der geänderte Betrag von der Landesregierung vor dem Stichtag 1. Jänner im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundgemacht wurde.

(4) § 25 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3, 4, 6 und 7 sowie § 26 Abs. 1 Z 1, Abs. 4 und 7 gelten sinngemäß.

(5) Die Erhaltungsbeiträge sind ausschließliche Gemeindeabgaben im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

(6) Nähere Bestimmungen über die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrags kann die Landesregierung durch Verordnung festlegen."

Nach Art. II Abs. 1 Z 1 der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015, LGBl. Nr. 69/2015, sind die hier relevanten Bestimmungen des § 28 Abs. 3 und 3a Oö. ROG 1994 mit 1.1.2016 in Kraft getreten.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg ist festzuhalten, dass die gegenständliche Neuvorschreibung des Erhaltungsbeitrages deshalb erfolgte, weil mit der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015, LGBl. Nr. 69/2015 in § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 höhere Beitragssätze festgesetzt wurden, die seit 1.1.2016 gelten (siehe Art. II Abs. 1 Z 1 der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015). Die erfolgte Neuvorschreibung entspricht unzweifelhaft dem Willen des Landesgesetzgebers, der in den Materialien zur Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015 ausdrücklich festhält, dass die neuen Beiträge gemäß § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 für sämtliche Grundstücke gelten, also auch für solche, für die bereits ein Erhaltungsbeitrag vorgeschrieben wurde, und in jedem Fall ein neuer Bescheid zu erlassen ist (vgl. AB 1471/2015 BlgLT Oö. 27. GP 19).

Wenn der Bf vorbringt keinen Kanalanschluss bestellt zu haben, so übersieht er, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrages unabhängig davon besteht, ob der Bf die Anschlussmöglichkeit seines Grundstückes an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage wünscht oder nicht. Entgegen der Ansicht des Bf waren die Behörden daher auch nicht gehalten, die Bestellung eines Kanalanschlusses durch den Bf oder seine Rechtsvorgänger nachzuweisen.

Zur sachlichen Rechtfertigung und verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen im Bauland sprach der VfGH bereits in seinem Erkenntnis vom 24.6.2006, B 3261/05, aus, dass jener Grundstückseigentümer, der sein Grundstück aus welchen Gründen immer nicht bebaut, nach dem Willen des Gesetzgebers einen Beitrag zu den Erhaltungskosten beisteuern muss. Dies ist nach Ansicht des Höchstgerichtes bereits im Hinblick darauf sachlich gerechtfertigt, dass auch der Eigentümer unbebauter Grundstücke im Bauland von der mit der Aufschließung (und der damit im Fall der Bebauung gegebenen Anschlussmöglichkeit an einen öffentlichen Kanal) verbundenen Wertsteigerung des Grundstücks profitiert. Darüber hinaus ist die Maßnahme aber auch unter dem Gesichtspunkt sachlich gerechtfertigt, finanzielle Anreize zur Unterlassung der Bebauung zu vermeiden und solche zur Nutzbarmachung des Baulandes („Baulandmobilisierung“) zu schaffen.

Wegen des nicht nur in Oberösterreich feststellbaren Überhangs von gewidmetem, aber nicht mobilisierbarem Bauland (vgl. dazu ausführlich AB 340/1993 BlgLT Oö.

24. GP 19ff) verfolgt der Landesgesetzgeber mit den Aufschließungs- bzw. Erhaltungsbeiträgen die Absicht, dem Horten von Bauland entgegenzuwirken und ein vermehrtes Angebot an Baugründen sicherzustellen.

Wenn der Bf eine Gegenrechnung mit offenbar entstandenen Rechtsanwaltskosten bzw. Kosten für den Neubau der Wasseranlage fordert, so genügt es darauf hinzuweisen, dass die hier relevante Bestimmung des § 28 Oö. ROG 1994 solche Gegenrechnungen nicht vorsieht. Vielmehr enthält § 28 Abs. 4 Oö. ROG 1994 gerade keinen Verweis auf etwaige Anrechnungsbestimmungen des Oö. ROG 1994 (§§ 25 Abs. 5, 26 Abs. 5 und 6 bzw. § 16 Abs. 1 Oö. ROG 1994).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, zumal keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen (hier: § 28 Oö. ROG 1994 idF LGBl. Nr. 69/2015) klar und eindeutig ist (vgl. VwGH 19.5.2015, Ra 2015/05/0030).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je € 240,- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch